Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4230

16. 03. 89

Sachgebiet 74

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

A. Zielsetzung

Verschärfung der Strafbestimmung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) für Außenwirtschaftsvergehen und Anpassung einzelner Vorschriften an außenwirtschaftliche oder rechtliche Erfordernisse.

B. Lösung

Änderung der entsprechenden Bestimmungen des AWG.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (421) — 651 09 — Au 108/89

Bonn, den 16. März 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:

„3. Gebietsansässige:

natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Wirtschaftsgebiet, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung im Wirtschaftsgebiet; Zweigniederlassungen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet gelten als Gebietsansässige, wenn sie hier ihre Leitung haben und für sie eine gesonderte Buchführung besteht; Betriebsstätten Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet gelten als Gebietsansässige, wenn sie hier ihre Verwaltung haben.

4. Gebietsfremde:

natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in fremden Wirtschaftsgebieten, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in fremden Wirtschaftsgebieten; Zweigniederlassungen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten gelten als Gebietsfremde, wenn sie dort ihre Leitung haben und für sie eine gesonderte Buchführung besteht; Betriebsstätten Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten gelten als Gebietsfremde, wenn sie dort ihre Verwaltung haben."

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen

Zur Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, können Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr beschränkt und bestehende Beschränkungen aufgehoben werden."

3. § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Ausfuhr oder Durchfuhr von

a) Waffen, Munition und Kriegsgerät,

b) Gegenständen, die bei der Entwicklung, Erzeugung oder dem Einsatz von Waffen, Munition und Kriegsgerät nützlich sind, oder

c) Konstruktionszeichnungen und sonstigen Fertigungsunterlagen für die in Buchstaben a und b bezeichneten Gegenstände,

vor allem wenn die Beschränkung der Durchführung einer in internationaler Zusammenarbeit vereinbarten Ausfuhrkontrolle dient;".

4. § 10a wird wie folgt gefaßt:

„§ 10a

Wareneinfuhr durch Gebietsfremde

(1) Bei der Einfuhr von Waren stehen gebietsfremde Gemeinschaftsansässige den Gebietsansässigen gleich, sofern die Einfuhr durch Gebietsansässige ohne Genehmigung zulässig ist.

(2) Gebietsfremde Gemeinschaftsansässige im Sinne des Absatzes 1 sind natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt sowie juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in dem Teil des Gebietes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der nicht zum Wirtschaftsgebiet gehört; Zweigniederlassungen Gebietsfremder, die nicht gebietsfremde Gemeinschaftsansässige sind, sowie Zweigniederlassungen Gebietsansässiger in dem Teil des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der nicht zum Wirtschaftsgebiet gehört, gelten als gebietsfremde Gemeinschaftsansässige, wenn sie hier ihre Leitung haben und für sie eine gesonderte Buchführung besteht; Betriebsstätten Gebietsfremder, die nicht gebietsfremde Gemeinschaftsansässige sind, sowie Betriebsstätten Gebietsansässiger in dem Teil des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der nicht zum Wirtschaftsgebiet gehört, gelten als gebietsfremde Gemeinschaftsansässige, wenn sie hier ihre Verwaltung haben. Als Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt der europäische Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einschließlich der französischen überseeischen Departements.

(3) Durch Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß auch nicht-gemeinschaftsansässige Gebietsfremde bei der Einfuhr von Waren den Gebietsansässigen gleichstehen, sofern die Einfuhr durch Gebietsansässige ohne Genehmigung zulässig ist. Absatz 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung."

5. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden hinter den Worten „im Benehmen mit" die Worte „dem Bundesminister der Finanzen sowie" eingefügt.

6. In § 13 Satz 1 wird vor dem letzten Wort „mitzuteilen" das Wort „nachweisbar" eingefügt.

7. In § 17 Satz 1 erhalten

   a) die Überschrift die Fassung „Audiovisuelle Werke";

   b) in Satz 1 die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

      „1. den Erwerb von Vorführungs- und Senderechten an audiovisuellen Werken von Gebietsfremden, wenn die Werke zur Vorführung oder Verbreitung im Wirtschaftsgebiet bestimmt sind, und

      2. die Herstellung von audiovisuellen Werken in Gemeinschaftsproduktion mit Gebietsfremden".

8. In § 28 Abs. 2a und 3 Nr. 1 sowie in § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „gewerbliche" gestrichen.

9. § 30 Abs. 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

   „(2) Die Genehmigung, die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung, die Rücknahme und der Widerruf einer Genehmigung bedürfen der Schriftform.

   (3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung."

10. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 33 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht, die geeignet ist,

1. die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,

2. das friedliche Zusammenleben der Völker oder

3. die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

zu gefährden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds handelt oder

2. durch eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Tat die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe."

11. § 51 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

    „Die §§ 7 und 10 finden im Land Berlin nur Anwendung, soweit sie sich auf Rechtsgeschäfte und Handlungen beziehen, die entweder nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder sonstigem in Berlin geltendem Recht nicht verboten oder die entsprechend dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates genehmigt sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am zehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes paßt das AWG in verschiedenen Punkten den Bedürfnissen der außenwirtschaftsrechtlichen Praxis und Rechtsentwicklung an. Zu diesen Bedürfnissen zählt insbesondere eine wirkungsvolle Strafbestimmung — § 34 — gegen Verstöße im Bereich der aus sicherheits- und außenpolitischen Gründen erlassenen Regelungen.

Die Änderungen enthalten keine neuen Pflichten für die Teilnehmer am Außenwirtschaftsverkehr und ordnen keine Beschränkungen an. Deshalb sind preisliche Auswirkungen der Novellierung zu verneinen.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Nummer 1

Nach bisherigem Recht kommt es für die Frage, ob eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet als Gebietsansässiger anzusehen ist, darauf an, ob sie „hier" (d. h. im Wirtschaftsgebiet) ihre Leitung und Buchführung hat bzw. ob sie „hier" ihre Verwaltung, namentlich eine etwa vorhandene Buchführung hat.

Die Anknüpfung an die hiesige Buchführung entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der Datenverarbeitungstechnik und -praxis. Die Buchführung wird, insbesondere im Falle verbundener Unternehmen, häufig bei der jeweiligen Hauptverwaltung zentralisiert. Bei solcher Sachlage wird eine Zweigniederlassung Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet mit u. U. bedeutender Geschäftstätigkeit, aber ausgelagerter Buchführung nicht als Gebietsansässiger angesehen. Dies führt z. B. dazu, daß ihre Aktivitäten nicht zur Zahlungsbilanz angemeldet werden und daß im Warenverkehr die Bestimmung des Einführers erschwert wird.

Entsprechendes gilt für die Einordnung der Zweigniederlassungen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten. Diese sollten auch dann als Gebietsfremde angesehen werden, wenn die — gesonderte — Buchführung etwa über EDV im Wirtschaftsgebiet vorgenommen wird.

Bei den Betriebsstätten Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet läßt sich angesichts der modernen, EDV-gestützten Buchführungspraxis immer weniger von der Ansiedlung der Buchführung auf den Ort der Verwaltung schließen. Die bisherige Verknüpfung von Verwaltung und Buchführung war daher aufzugeben. Eine Betriebsstätte kann ihre Verwaltung im Wirtschaftsgebiet haben, obwohl die — gesonderte — Buchführung außerhalb des Wirtschaftsgebietes vorgenommen wird. Bei der Prüfung, ob eine Verwaltung im Wirtschaftsgebiet besteht, ist dann auf allgemeine Kriterien, die nach Struktur der Betriebsstätte und nach Umfang der jeweiligen Tätigkeit variieren, abzustellen.

Entsprechendes gilt für Betriebsstätten Gebietsansässiger außerhalb des Wirtschaftsgebietes.

Nummer 2

Der bisherige § 5 regelt nur den Fall, daß zwischenstaatliche Vereinbarungen zum Erlaß von Beschränkungen verpflichten. Aus solchen Vereinbarungen ergibt sich aber oft auch die Verpflichtung zur Aufhebung von Beschränkungen. Bei Inkrafttreten des AWG war es überflüssig, den Fall der Aufhebung in § 5 eigens zu erwähnen, da hierfür die allgemeine Bestimmung des § 2 Abs. 3 galt. Die Lage ist anders, seit die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 5 auf den Bundesminister für Wirtschaft übergegangen ist (§ 27 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des AWG vom 6. Oktober 1980 — BGBl. I S. 1905). Der neue Wortlaut des § 27 Abs. 1 Satz 1 sagt nicht, daß die Kompetenz des Bundesministers für Wirtschaft zur Anordnung von Beschränkungen auch die Kompetenz zur Aufhebung von Beschränkungen umfaßt. Vom Regelungszweck her erscheint das jedoch geboten. Denn die zwischenstaatliche Vereinbarung ist in dem einen wie in dem anderen Falle bindend. Darüber hinaus wäre es mit dem in § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 2 und 3 formulierten Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs kaum vereinbar, die Aufhebung von Beschränkungen einem umständlicheren Rechtsetzungsverfahren (durch die Bundesregierung) zu überlassen als die Anordnung von Beschränkungen (durch einen Bundesminister). Die Neufassung des § 5 stellt ausdrücklich beide Fälle gleich.

Nummer 3

Die Neufassung des § 7 Abs. 2 Nr. 1 soll die unterschiedliche Auslegung des bisherigen Wortlauts durch verschiedene Gerichte beseitigen. Während einerseits geurteilt wurde, die Bestimmung enthalte, wie das Wort „insbesondere" in der Einleitung des § 7 Abs. 2 zeigt, nur eine beispielhafte, aber nicht erschöpfende Aufzählung von Beschränkungsmöglichkeiten, wurde andererseits die Bestimmung dahin ausgelegt, daß die Ausfuhr militärisch-strategisch bedeutsamer Waren im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 nur im Rahmen der auf die Durchführung einer gemeinsamen Ausfuhrkontrolle gerichteten internationalen Zusammenarbeit beschränkt werden dürfe. Wie der Fall einer Ausfuhrbeschränkung für chemische Anlagen, die zur Giftgasherstellung geeignet waren, gezeigt hat, besteht ein Bedürfnis für die Auslegung, die eine Beschränkung nicht von einer dahin gehenden internationalen Zusammenarbeit abhängig macht. Diese

ist zwar nach Möglichkeit immer anzustreben, aber im Einzelfall muß die Bundesregierung die Möglichkeit haben, alleine eine Beschränkung anzuordnen, um eine Gefahr für die Rechtsgüter des § 7 Abs. 1 abzuwenden.

Nummer 4

a) § 10a Abs. 2

In Satz 1 zweiter und dritter Halbsatz — jeweils am Ende — wird die Definition der Zweigniederlassungen und der Betriebsstätten an den geänderten § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 angepaßt.

In Satz 2 war bei der Beschreibung des Gebietes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Einbeziehung Grönlands zu streichen, nachdem Grönland zum 1. Januar 1985 aus dieser Einbeziehung entlassen worden ist und den Status eines assoziierten Gebiets im Sinne von Artikel 131 EWG-V angenommen hat (vgl. ABl. EG 1985 Nr. L 29 S. 1).

b) § 10a Abs. 3

Nach der bisherigen Fassung des AWG ist die Einfuhr durch Gebietsfremde, die außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ansässig sind, auch dann genehmigungspflichtig, wenn die Einfuhr für Gebietsansässige und Gemeinschaftsansässige unbeschränkt und daher genehmigungsfrei möglich ist. Dies könnte sich insbesondere im Hinblick auf den auch von der Bundesrepublik Deutschland angestrebten „dynamischen europäischen Wirtschaftsraum" (vgl. die Gemeinsame Luxemburger Erklärung vom 9. April 1984) und die darin liegende Möglichkeit eines binnemarktähnlichen Warenaustauschs zwischen den EG- und EFTA-Staaten als abträglich erweisen.

Die Bundesregierung wird daher in die Lage versetzt, im Wege der Rechtsverordnung das Genehmigungserfordernis für Drittlandsansässige zu beseitigen. Dem dient der neue Absatz 3, nach dem Drittlandsansässige den Gemeinschaftsansässigen, für die die Genehmigungsfreiheit schon gilt (Absatz 1), gleichgestellt werden können. Die Bundesregierung wird von dieser Ermächtigung vor allem dann Gebrauch machen, wenn die Entwicklung der Beziehungen zwischen den EG- und EFTA-Staaten dies nahelegt.

Die Paragraphen-Überschrift ist entsprechend dem erweiterten Anwendungsgebiet des § 10a allgemeiner zu fassen.

Nummer 5

Beim Erlaß der Richtlinien zur Erteilung von Einfuhrgenehmigungen nach § 12 Abs. 2 ist stets auch auf ihre Überprüfbarkeit zu achten. Die Überwachung der Einfuhr ist nach § 44 Abs. 1, § 46 Abs. 1, 2 und 4 Aufgabe der Oberfinanzdirektionen und der Zollbehörden. In der Praxis hat sich daher das Erfordernis herausgebildet, den Bundesminister der Finanzen regelmäßig zu den Sitzungen des Interministeriellen Einfuhrausschusses, der die Richtlinien nach § 12 Abs. 2 Satz 1 erläßt, hinzuzuziehen. Durch die ausdrückliche Erwähnung des Bundesministers der Finanzen soll die notwendige Praxis auch im Gesetzeswortlaut ihren Niederschlag finden.

Nummer 6

In der Praxis hat es sich bei der Nachprüfung der in § 13 Satz 1 vorgeschriebenen Weitergabe von Verwendungsbeschränkungen als schwierig erwiesen, das Unterlassen der Mitteilung festzustellen, zumal dann, wenn behauptet wurde, die Beschränkung sei mündlich mitgeteilt worden. Vermutete Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 AWG konnten daher nicht immer geahndet werden. Der Zusatz, daß die Verwendungsbeschränkung „nachweisbar" mitgeteilt werden muß, erhöht deshalb die Sorgfaltspflicht des Einführers und nachfolgenden Erwerbers.

Nummer 7

Durch Beschluß vom 8. Juli 1988 hat der OECD-Ministerrat im Kodex zur Liberalisierung unsichtbarer Transaktionen (Code of Liberalisation of Current Invisible Operations) den Filmbereich auf den Bereich der audiovisuellen Werke erweitert und diese dabei wie folgt definiert:

„Audiovisuelle Werke werden für die Zwecke dieses Abschnitts (d. i. Abschnitt E des Annex A des Kodex) als bewegte Folge von Bildern definiert, die von Tonmaterial begleitet sein können. Diese Werke werden von den Bestimmungen dieses Abschnitts erfaßt ohne Rücksicht darauf, ob sie

— auf einer körperlichen Unterlage (z. B. Film, Magnetband, Videokassette, Videoplatte usw.) aufgezeichnet sind,

— zwar nicht auf einer körperlichen Unterlage aufgezeichnet sind, aber unmittelbar übermittelt oder gesendet werden (z. B. durch Kabel oder elektromagnetische Wellen) einschließlich z. B. Direktübertragungen von Opernvorstellungen, Sportereignissen usw.,

— durch eine oder mehrere Personen oder Firmen für private, halbgewerbliche oder gewerbliche Zwecke genutzt werden sollen und die von Kunden beabsichtigte Verwendung beruflicher oder privater Art ist (z. B. Kinovorstellungen, Fernsehsendungen, Abruf-Fernsehen, Videotext-Übertragungen und Teletex-Übertragungen audiovisueller Werke),

— beispielsweise einen kulturellen, bildenden, wissenschaftlichen, werbenden oder unterhaltenden Inhalt haben."

Mit dieser grundsätzlichen Erweiterung der Liberalisierungspflicht in bezug auf den freien Zugang ausländischer audiovisueller Werke in das Wirtschaftsgebiet erweitert sich auch das potentielle Schutzbedürfnis der einheimischen Filmwirtschaft. Um dem Schutzanliegen des § 17 im Falle erheblicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten für die Filmwirtschaft des Wirtschaftsgebietes Rechnung tragen zu können,

ist daher eine Anpassung des Wortlautes des § 17 angezeigt.

Nummer 8

Da das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 2040) in Bundesamt für Wirtschaft umbenannt worden ist, ist das Adjektiv „gewerbliche" an den genannten Stellen zu streichen.

Nummer 9

§ 30 Abs. 2 bedurfte einer ergänzenden Änderung, weil die bei Erlaß des AWG (1961) im Verwaltungsrecht noch nicht allgemein anerkannte „Rücknahme einer Genehmigung" (§ 48 VwVfG) in den Text aufgenommen werden mußte.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit des Gesetzestextes wurde der bisher im Absatz 2 Satz 2 niedergelegte Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen in einem gesonderten neuen Absatz 3 formuliert. Dabei konnte auf die im ursprünglichen Text enthaltenen Worte „gegen den Widerrufsbescheid" verzichtet werden, weil eine aufschiebende Wirkung im Genehmigungsverfahren nach dem AWG ohnehin nur bei Rücknahme- und Widerrufsbescheiden in Frage kommt.

Nummer 10

Der bisherige § 34 AWG knüpfte die Strafbarkeit von Verstößen gegen Vorschriften, die aufgrund des § 7 erlassen worden sind, an den Deliktserfolg einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, einer Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen.

Trotz einer Reihe von aufgedeckten Fällen illegaler Ausfuhren von Embargowaren (vgl. § 5 Abs. 1, § 5a Abs. 1, § 70 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AWV i. V. m. § 33 Abs. 1 AWG) hat es nur vereinzelt Strafverfahren nach § 34 AWG gegeben, da die genannten erfolgsabhängigen Merkmale auch bei schwerwiegenden Verstößen selten nachweisbar waren. Die bisherige Fassung des § 34 verfehlte demnach ihre generalpräventive Funktion. Die Justizverwaltungen der Länder haben sich auf eine Umfrage des Bundesministers der Justiz hin überwiegend für eine straferweiternde Änderung der Vorschrift ausgesprochen. In gleichem Sinne hat sich die ganz überwiegende Zahl der Oberfinanzdirektionen geäußert, die nach § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 3 AWG eine zentrale Rolle in der Verfolgung von Ausfuhrverstößen spielen.

Durch die Neufassung des Absatzes 1 wird § 34 AWG zu einem Gefährdungsdelikt umgestaltet. Es genügt nunmehr, daß die Zuwiderhandlung gegen eine nach § 7 AWG erlassene Rechtsverordnung geeignet ist, die — auch bisher schon in Absatz 1 genannten — Rechtsgüter zu gefährden. Diese Fassung ermöglicht die Bestrafung sicherheits- und außenpolitisch gravierender Verstöße, die in der Vergangenheit häufig nur als Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Abs. 1 AWG — und damit nicht angemessen — geahndet werden konnten.

Der neue § 34 Abs. 3 sieht für besonders schwere Fälle der Zuwiderhandlung und Gefährdung eine erhöhte Freiheitsstrafe vor. Seine Nummern 1 und 2 geben den Gerichten Anhaltspunkte, wann in der Regel ein besonders schwerer Fall anzunehmen ist.

Bei dem neuen § 34 Abs. 4 handelt es sich um die Anpassung der fahrlässigen Begehungsform des Delikts an die Umstellung des Grundtatbestandes eines Erfolgsdeliktes zu einem Delikt der abstrakten Gefährdung.

Nummer 11

Die in § 51 Abs. 2 Satz 1 enthaltene strikte Ausschließung bestimmter Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts durch das Recht des Kontrollrates kann in einzelnen Fällen die Gefahr ungewollter und unerwünschter außenwirtschaftsrechtlicher Freiräume nach sich ziehen. Die nach Artikel II des Gesetzes Nr. 43 des Kontrollrates erteilte Erlaubnis zur Herstellung, Einfuhr, Beförderung, Lagerung oder Ausfuhr einer Ware des Verzeichnisses B besagt nur, daß diesen Tätigkeiten die Schutzzwecke des KRG 43, insbesondere auf dem Gebiet der Entmilitarisierung, nicht entgegenstehen. Sie gewährleistet aber nicht die Berücksichtigung der wirtschaftspolitischen oder sicherheits- und außenpolitischen Belange, die nach §§ 7 und 10 AWG der Ein- und Ausfuhr von Waren entgegenstehen können. Insbesondere ist hier an den Fall zu denken, daß bestimmte Ausfuhren von militärisch-strategisch bedeutsamen Gütern möglicherweise die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich stören. Solche Ausfuhren sollten, auch wenn die auszuführenden Güter Gegenstand einer Erlaubnis aufgrund des KRG 43 waren, nach dem Recht des AWG beurteilt und erforderlichenfalls unterbunden werden. Ein Widerspruch zum Kontrollratsrecht entstünde in diesem Falle nicht, da sich die nach diesem Recht erteilte Erlaubnis auf die Ausnahme von den Zielen des Kontrollratsgesetzes beschränkt.

Die Neufassung des § 51 Abs. 2 Satz 1 bewirkt, daß in derartigen Fällen, in denen keine Kollision mit dem Kontrollratsrecht vorliegt, die Vorschriften des AWG zweifelsfrei zur Anwendung kommen.

Artikel 2

Dieser Artikel enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Fünften Änderungsgesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **§ 34 Abs. 1 und 3 AWG**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der in § 34 Abs. 1 AWG für den Regelfall vorgesehene Strafrahmen bis zu drei Jahren und der in § 34 Abs. 3 AWG für den besonders schweren Fall vorgesehene Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren ausreicht, um Verstöße gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und das friedliche Zusammenleben der Völker angemessen zu ahnden.

Begründung

Die durch die Erhöhung des Strafrahmens des § 34 AWG beabsichtigte Verbesserung der generalpräventiven Funktion der Vorschrift ist zu begrüßen. Gleichwohl besteht die Befürchtung, daß die Bestrafung mit Freiheitsstrafe für den Regelfall bis zu drei Jahren und den besonders schweren Fall bis zu fünf Jahren nicht ausreicht, um den kriminellen Gehalt von Verstößen nach § 33 AWG, soweit sie die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben der Völker gefährden, ausreichend zu erfassen. Das zeigen gerade die jüngsten Ereignisse um Libyen. Es ist bedenklich, daß beispielsweise der Tatbestand des Diebstahls im Regelfall mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und im besonders schweren Fall mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren geahndet werden kann, obwohl hier nur Sachen gefährdet werden, während der Handel mit Anlageteilen, die das Herstellen von biologischen und chemischen Kampfstoffen ermöglichen, die die Gesundheit und das Leben zahlreicher Menschen gefährden, nur mit Höchststrafen von drei Jahren im Regelfall und fünf Jahren im besonders schweren Fall belegt ist. Hier sollte über die Wertigkeit des zu schützenden Rechtsgutes erneut nachgedacht werden.

2. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Außenwirtschaftsgesetz auch der vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus betriebene Handel mit Embargo-Gütern, die nicht das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berühren, sondern zwischen dritten Ländern transferiert werden, unter Strafe zu stellen ist.

Begründung

Das Außenwirtschaftsgesetz beschränkt die Strafbarkeit auf Fälle der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr. Der Handel etwa mit Ausrüstungen für Betriebe zur Herstellung von Nuklear- oder chemischen Waffen zwischen dritten Ländern, der vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus betrieben wird, ist danach nicht strafbar. Demgegenüber ist für die vergleichbare Problematik des Handels mit Kriegswaffen in §§ 4 a, 16 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen eine Regelung getroffen worden. Insoweit ergibt sich bei dem Handel mit Gegenständen, die nicht unter das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen fallen, eine Strafbarkeitslücke.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates entsprechen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob der im Gesetzentwurf vorgesehene Strafrahmen ausreicht. Dabei wird die geplante Änderung des Kriegswaffenkontrollgesetzes, des Waffengesetzes und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 103 Abs. 2 GG zu berücksichtigen sein.

Zu 2.

Diese Prüfbitte des Bundesrates erübrigt sich nach Auffassung der Bundesregierung; sie sieht die Möglichkeit, Transithandelsgeschäfte zu beschränken und im Falle von Verstößen gegen die Beschränkung zu ahnden, schon durch § 7 Abs. 1 und § 33 bzw. § 34 AWG als gegeben an. Sie hat eine der Prüfbitte entsprechende Beschränkung durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 27. Februar 1989 angeordnet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333